



Linz, 14.12.2020

**Auskunftsbegehren nach dem Oö. ADIG;
Unbefristete Verlängerung von § 8a Oö. Artenschutzverordnung
Bekanntgabe der zustimmenden, ablehnenden oder
sich enthaltenden Mitglieder der Oö. Landesregierung**

B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr Sperl!

Die Oö. Landesregierung entscheidet als zuständige Behörde über Ihr an das Amt der Oö. Landesregierung gerichtetes Auskunftsbegehren vom 17.11.2020 wie folgt:

S P R U C H

Ihr auf das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – Oö. ADIG, LGBl. 46/1988 idgF. gestütztes Auskunftsbegehren über das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Oö. Landesregierung betreffend den Antrag auf unbefristete Verlängerung des § 8a Oö. Artenschutzverordnung, kundgemacht durch LGBl. 31/2020, durch Mitteilung der zustimmenden, ablehnenden oder sich enthaltenden Regierungsmitglieder, wird abgewiesen.

Rechtsgrundlagen: § 1 iVm § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz – Oö. ADIG, LGBl. Nr. 46/1988 idgF.
Art. 20 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgF.
§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 24/1977 idgF.

B E G R Ü N D U N G

Mit Anruf vom 29.04.2020 haben Sie vom Amt der Oö. Landesregierung die Übermittlung der einschlägigen Stellen der Niederschrift über die Sitzung der Oö. Landesregierung, in der der Beschluss zur Änderung der Oö. Artenschutzverordnung (unbefristete Verlängerung § 8a) gefasst wurde sowie den damit in Zusammenhang stehenden Amtsvortrag begehrt.

Mit E-Mail vom 30.04.2020 wiederholten Sie dieses Auskunftsbegehren schriftlich und beantragten gemäß § 5 des oberösterreichischen Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes (Oö. ADIG) einen schriftlichen Bescheid zur Begründung der Auskunftsverweigerung.

Mit Schreiben vom 19.05.2020 wurde Ihnen von der zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung der begehrte Amtsvortrag (N-2016-43995/420) übermittelt und mitgeteilt, dass dieser Amtsvortrag von der Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 16.03.2020 antragsgemäß beschlossen wurde.

Mit Anruf vom 18.08.2020 beehrten Sie erneut die Übermittlung der einschlägigen Stellen der Niederschrift über die Sitzung der Oö. Landesregierung, in der der Beschluss zur Änderung der Oö. Artenschutzverordnung gefasst wurde sowie Informationen über das Abstimmungsverhalten der Regierungsmitglieder.

Mit Bescheid vom 16.09.2020 wurde Ihr Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass die von Ihnen begehrte Übermittlung einschlägiger Stellen der Niederschrift nicht von der Auskunftspflicht umfasst seien und die Herausgabe der Niederschrift somit nicht möglich sei.

Gegen diesen Bescheid haben Sie am 30.09.2020 Beschwerde erhoben.

Am 02.11.2020 wurde die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unbegründet abgewiesen, da auf Übermittlung eines Schriftstückes kein Rechtsanspruch bestehe und darüber hinaus keine konkrete Erteilung einer Auskunft iSd. § 1 Abs. 2 Oö. ADIG begehrt worden sei.

Mit Anruf vom 17.11.2020 haben Sie ein neues Auskunftsersuchen gestellt und das Amt der Oö. Landesregierung um Mitteilung der dem Antrag auf unbefristete Verlängerung des § 8a Oö. Artenschutzverordnung zustimmenden, ablehnenden oder sich enthaltenden Mitglieder der Oö. Landesregierung ersucht. Diese Auskunft wurde ihnen telefonisch verweigert.

Mit E-Mail vom selben Tag wiederholten Sie daraufhin dieses Auskunftsbegehren schriftlich und beantragten gemäß § 5 Oö. ADIG einen schriftlichen Bescheid zur Begründung der Auskunftsverweigerung.

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. ADIG haben die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen (§ 1 Abs. 2 Oö. ADIG).

Aus dem vorliegenden Schriftverkehr lässt sich entnehmen, dass Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit für den Naturschutzbund Oberösterreich ein dahingehend verstärktes Interesse haben. Aus Ihrer Beschwerde vom 30.09.2020 geht hervor, dass hinsichtlich zukünftiger Wahlen die Bekanntgabe des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder der Oö. Landesregierung in Bezug auf die unbefristete Verlängerung des § 8a Oö. Artenschutzverordnung für Sie bedeutend ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 Geschäftsordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 24/1977 idgF., sind Sitzungen der Landesregierung nicht öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Landesregierung dient dazu, den Regierungsmitgliedern eine von äußerem Druck befreite Atmosphäre zu ermöglichen, um unbefangen diskutieren und abstimmen zu können. Dieser Zweck ist jedoch nur dann gänzlich erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass auch im Nachhinein die Entscheidungsfindung nicht veröffentlicht wird (vgl. *Grabensteiner in Irresberger/Steiner/Uebe*, Linzer Legistik-Gespräche 2016, 169ff). Eine Bekanntgabe des Abstimmungsverhaltens der Mitglieder der Oö. Landesregierung würde dem genannten Ziel zuwiderlaufen und zwangsläufig zu einem nachträglichen Rechtfertigungszwang der Regierungsmitglieder führen. Ein unbefangenes Diskutieren und Abstimmen wäre dann bei zukünftigen Regierungssitzungen nicht mehr gewährleistet. Dieses Interesse wiegt im gegenständlichen Fall schwerer als Ihr Interesse an der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses. Dazu kommt, dass die Kenntnis des Abstimmungsergebnisses keinen Einfluss auf die Außenwirksamkeit eines gefassten Beschlusses der Oö. Landesregierung hat.

Davon abgesehen, ist die Landesgesetzgebung bei der Regelung des Umfangs der Auskunftserteilung grundsätzlich an den Auskunftsbegriff des Art. 20 Abs. 4 B-VG gebunden (vgl. VwGH 2010/05/0230), weshalb das Oö. ADIG auch in dessen Sinn zu interpretieren ist. Der Auskunftsbegriff in Art. 20 Abs. 4 B-VG wird von Lehre und Judikatur übereinstimmend als Wissenserklärung interpretiert. Da auch der Landesgesetzgeber unter § 1 Abs. 2 Oö. ADIG nur die Mitteilung von Tatsachen, also gesichertem Wissen, als Gegenstand einer Auskunft klarstellt, besteht Einklang zwischen dem landes- und bundesrechtlichen Auskunftsbegriff.

Aus der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich, dass mit der Verpflichtung zur Auskunft im Sinne des Art 20 Abs. 4 B-VG eine Verpflichtung zur Information über die Tätigkeit der Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens geschaffen wurde. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Wege der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit – letztlich – zu rechtfertigen (vgl. VwGH 2009/17/0232).

Über das rechtmäßige Zustandekommen der unbefristeten Verlängerung von § 8a der Oö. Artenschutzverordnung wurden Sie mit Schreiben vom 19.05.2020 unter Beilage des entsprechenden Amtsvortrags informiert. Bei Ihrem Ersuchen um Bekanntgabe der dem Antrag auf unbefristete Verlängerung des § 8a Oö. Artenschutzverordnung zustimmenden, ablehnenden oder sich enthaltenden Mitglieder der Oö. Landesregierung handelt es sich jedoch nicht um die Einholung einer Wissenserklärung, die vom Auskunftsbegriff des Art. 20 Abs. 4 B-VG bzw. des Oö. ADIG umfasst ist. Denn genau diese Art der Auskunftserteilung würde eine Verpflichtung der Regierungsmitglieder beinhalten, ihre Handlungen und Unterlassungen dem anfragenden Bürger gegenüber zu rechtfertigen und somit der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

Insofern geht Ihr Auskunftsbegehren über ein Ersuchen um Erteilung einer bloßen Wissensklärung hinaus und begründete daher für die Behörde (auch aus diesem Grund) keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹

¹ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen

Die Beschwerde ist schriftlich² bei **uns** einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Josef Morbitzer

Ergeht per Mail an:

ernst.sperl@aon.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium / Abteilung Präsidium, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitten nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

² Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö Landesregierung unter [<http://land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].